

SATZUNG

des Spielmannszug "Westfalenklang Hullern" e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Spielmannszug "Westfalenklang Hullern" e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 45721 Haltern – Hullern.
- (3) Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Marl eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur insbesondere durch Musik des Spielmannszug „Westfalenklang Hullern“ e.V.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Ausübung der Spielleutemusik durch regelmäßige Proben und musikalische Arbeit, sowie durch die Ausbildung von Musikern und Jungmusikern;
- die Förderung der Jugendpflege, der Jugendbildung und Jugendausbildung;
- die Durchführung von Konzerten und Auftritten.

Bei der Zweckverwirklichung stellt sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder des erweiterten Vorstands können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zum aktuellen Ehrenamtsfreibetrag nach §3 Nr. 26a EStG im Jahr erhalten. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (6) Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
- (7) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle musikbegabten natürlichen Personen sein, sofern sie die in § 2 genannten Ziele verfolgen.
- (2) Dem Verein können natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder beitreten.
- (3) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder genießen alle Vorteile die der Verein erwirkt. Sie dürfen seine Einrichtungen nutzen und haben die Pflicht an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere die Proben regelmäßig zu besuchen. Die Mitglieder haben das Recht, nach der geltenden Satzung Anträge zu stellen und Beschlüsse hierüber herbeizuführen.
- (5) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereines und dessen Satzung zu beachten, und alles zu tun, was dem Wohle und Ansehen des Vereines förderlich ist. Des Weiteren haben sie die Beschlüsse seiner Organe auszuführen, sowie die festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgerecht zu entrichten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die aktive Mitgliedschaft im Verein ist nach Absolvierung einer halbjährigen Probezeit möglich. Fördernde Mitglieder, die zuvor die aktive Mitgliedschaft innehatten, können durch Mitteilung an den Vorstand wieder den Status aktives Mitglied erreichen.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Auf Vorschlag der Mitglieder kann die Jahreshauptversammlung natürliche Personen, sofern diese einverstanden sind, als Ehrenmitglieder aufnehmen.
- (4) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren benötigen zur Aufnahme eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereines, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Kündigung durch ein Mitglied ist mit Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bereits gezahlte Beiträge und Umlagen werden nicht erstattet. Die Kündigung ist erst wirksam wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Vereinseigentum vollständig zurückgegeben wurde.
- (3) Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene, in der Regel vierwöchige Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Rechte an dem Vermögen des Vereines.

§ 6 Berufung

- (1) In den von der Satzung vorgesehenen Fällen kann der Betroffene Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des beschwerenden Vorstandsbeschlusses von dem Betroffenen beim Vorstand einzulegen. Zweifel an der Einhaltung der Berufungsfrist gehen zu Lasten des Betroffenen.

- (2) Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende Jahreshauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig. Wird die Berufung in Fällen, in denen sie nach dieser Satzung möglich ist, nicht ein-gelegt, so liegt hierin gleichfalls ein Verzicht darauf, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (2) Darüber hinaus kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben. Über die Erhebung von Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (3) Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung an den Verein zu zahlen, es sei denn, das bezüglich erhobener Umlagen etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Natürliche Personen, die nicht aktives Mitglied sind, gelten als fördernde Mitglieder. Sie bestimmen die Höhe ihres Beitrages selbst, der aber mindestens den Betrag der aktiven Mitglieder beträgt.
- (5) Ehrenmitglieder sind von ihrer Beitragspflicht befreit.

§ 8 Geschäftsjahr und Verwaltung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen des Vereines erfolgen in schriftlicher Form.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Marl.
- (4) Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- oder Neinstimmen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen gelten bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt und eine Wahl als nicht erfolgt.
- (5) Zur Berechnung aller nach dieser Satzung maßgeblichen Fristen gilt das Datum des Poststempels. bzw. der E-Mail.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- (1) die Jahreshauptversammlung
- (2) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)
- (3) der erweiterte Vorstand.

§ 10 Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereines. Jedes aktive Mitglied hat, sofern es das 12. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme; fördernde Mitglieder und Ehrenmitglied haben keine Stimme. Vorstand und erweiterter Vorstand nehmen an der Jahreshauptversammlung teil. Ein Mitglied kann seine Stimme nicht übertragen.
- (2) Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung sind nur Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (3) Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal je Geschäftsjahr, in der Regel im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen erfolgt die Einberufung, wenn dringende Gründe dies erfordern oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt (Mitgliederversammlung). Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- (4) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss durch persönliche Einladung (per Brief, Fax, E-Mail oder gleichwertigem Medium) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen erfolgen. Anträge, die auf dieser Jahreshauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens vier Wochen zuvor schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf drei Wochen, die Frist zur Einreichung von Anträgen auf zwei Wochen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Jahreshauptversammlung entsprechend.
- (6) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereines, im Falle seiner Verhinderung von seinem satzungsmäßigen Vertreter geleitet. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (7) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands und erweiterten Vorstands
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - f) Entscheidung über Berufungen von Mitgliedern
 - g) Erledigung der Anträge
 - h) Entscheidung in allen übrigen ihr von der Satzung zugewiesenen Fällen.
- (8) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Begehrt ein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen. **Entscheidung über Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.**
- (9) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (10) Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung können zur Bearbeitung wichtiger Einzelfragen Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion; sie berichten dem Vorstand und der Versammlung.
- (11) Über die Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die nach Genehmigung durch die nachfolgende Versammlung von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) gehören an:
 - (a) der Vorsitzende
 - (b) der Schriftführer
 - (c) der Kassierer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Jahreshauptversammlung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich handelnd berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- (a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - (b) der stellvertretende Vorsitzende
 - (c) der stellvertretende Schriftführer
 - (d) der stellvertretende Kassierer
 - (e) der Tambourmajor.
- (4) In den erweiterten Vorstand kann jeder gewählt werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Jahren Mitglied im Verein ist. Für den geschäftsführenden Vorstand gilt gleiches ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Fördernde Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Geschäftsführender und erweiterter Vorstand werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand treffen ihre Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder in Form fernmündlicher Absprache gefasst werden. Sie sind schriftlich niederzulegen.
- (6) Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem Schriftführer, im Falle von dessen Verhinderung von dem Kassierer wahrgenommen.
- (7) Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand befugt, diese zu beschließen.

§ 12 Wahlleiter

Der Wahlleiter wird auf der Jahreshauptversammlung von dieser für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden gewählt. Er gehört weder dem amtierenden erweiterten Vorstand an, noch ist er als Vorsitzender wählbar.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und Rechnungslegung des Vereines vor dem Termin der Jahreshauptversammlung und im Übrigen dann, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist nicht zulässig. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 14 Datenschutzregelung

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich, zu der wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit. Ist die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung mangels der erforderlichen Anzahl vertretener Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist eine weitere entsprechende Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. Diese Einberufung kann vorsorglich mit der Einladung zu der zuerst anzuberaumenden Mitgliederversammlung verbunden werden. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Jahreshauptversammlung entsprechend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen der Körperschaft an den Heimat und Schützenverein Hullern e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen nach Auflösung des Vereins an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der als gemeinnützig anerkannt sein muss und es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fungieren die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als Liquidatoren.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 07 September 2021 beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 12. Januar 2019.